



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

Nur per E-Mail an: jonatan.schild@stadt-strausberg.de

Stadt Strausberg
Herr Jonatan Schild
Postfach 1144
15331 Strausberg

Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Cebulla
GeschZ.: **Bitte stets angeben**
AO1.23-3120-1721/2024-FR
F202400081
Telefon: 0331 8683-444
Telefax: 0331 27548-1803
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.ost@lavg.brandenburg.de
Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

Frankfurt (Oder), 30.01.2024

Ihr Schreiben vom: 12.01.2024 | Eingang im Amt: 12.01.2024

Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf

Bauvorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Sehr geehrter Herr Schild,
dem Vorhaben steht in diesem frühen Planungsstadium hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen.

Beachten Sie bitte die Stellungnahme des Dezernats 4 in der Anlage.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Cebulla

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des LAVG – Dezernat V4

V4

über

LAVG, Dezernat AO1 –
Herr Cebulla
Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)

Datum: 29.01.2024
Bearbeiter: Frau Angela Schulz
Gesch-Z.: LAVG_V4-3412/258+149#840/2024
Hausanschluss: +49 331 8683-569
Fax:

an:

Stadt Strausberg
FB Technische Dienste - Stadtplanung
Postfach 1144
15331 Strausberg

per E-Mail an: jonatan.schild@stadt-strausberg.de

Stellungnahme

zum Stellungnahme - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Kraftwerk Brieskow-Finkenheerd" + FNP Änd. - Gemeinde Brieskow Finkenheerdder Stadt Strausberg

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
– Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz**

Die Stadt Strausberg hat für einen Bereich östlich des Flugplatzes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Solarpark“. Im Parallelverfahren erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanchlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Derzeit werden Alternativen geprüft.

Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden mit einer Zaunanlage eingefriedet.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV < 110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag

Angela Schulz

Dieses Dokument wurde am 29.01.2024 durch **Angela Schulz** schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.